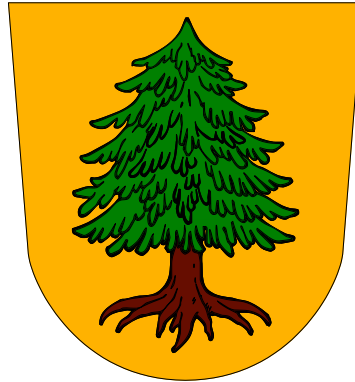


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 9 / 2022



Datum der Herausgabe: 15.06.2022
Vorgang-Nummer: 004571
Dokumenten-Nummer: 107496

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Änderung des Bebauungsplans "Am Ruck" durch Deckblatt 7
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Aufstellung des Bebauungsplans SO Solarpark Zießelsberg II
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB § 4a Abs. 2 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 22 im Bereich
Pignet;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §
4 Abs. 1 BauGB



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplans „Am Ruck“ durch Deckblatt 7 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 die Änderung des Bebauungsplans

„Am Ruck“ durch Deckblatt 7

in der Fassung vom 10.05.2022 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans „Am Ruck“ durch Deckblatt 7 in der Fassung vom 10.05.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter www.viechtach.de einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 14.06.2022

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Zießelsberg II“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den Entwurf vom 01.06.2022 des Bebauungsplans

„SO Solarpark Zießelsberg II“

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 01.06.2022 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Zießelsberg II“ in der Fassung vom 01.06.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit vom

24.06.2022 bis einschließlich 27.07.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Umweltbericht des gebilligten Entwurfes findet eine detaillierte Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bei der Stadt Viechtach eingegangen:

1. Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau vom 30.03.2022:
Hinweis zur Blendwirkung bezogen auf das Schutzgut Mensch
2. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Landwirtschaft vom 11.04.2022:
Hinweis zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Bepflanzungen und Emissionen bezogen auf das Schutzgut Mensch, Arten und Lebensräume
3. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Technischer Umweltschutz vom 19.04.2022:
Hinweis zur Blendwirkung und Lärm bezogen auf das Schutzgut Mensch
4. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Untere Naturschutzbehörde vom 20.04.2022:
Hinweis zur Kompensationsfläche und Ausgleichsflächen bezogen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume
5. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Kreisbauamt vom 25.04.2022:
Hinweis zum Rückbau bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche
6. Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 24.05.2022:
Hinweise zu Boden- und Baudenkmäler bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 14.06.2022

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister